

# Satzung des Vereins [Vereinshaus Nasira]

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "[Vereinshaus Nasira]". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Seine Ziele umfassen:
- (2) Der Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Absatz 2 AO
  - **Förderung** von Erziehung, Bildung, Jugend- und Altenhilfe.
  - **Hilfe** für Verfolgte, Flüchtlinge, Kriegsopfer und weitere Betroffene.
  - **Stärkung** von internationaler Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung.
  - **Engagement** des Schutzes von Ehe und Familie.
  - **Unterstützung** hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO).
  - **Förderung** bürgerschaftlichen Engagements und gemeinnütziger Zwecke.

Zweck ist die selbstlose Förderung der genannten Bereiche.

### Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation von Veranstaltungen und Vorträgen,
2. Durchführung von Workshops,
3. Öffentlichkeitsarbeit,
4. Umsetzung von Lotsenprojekten: Das Integrationslotsen-Projekt
  - unterstützt Migrant\*innen dabei, sich in den gesellschaftlichen Strukturen zurechtzufinden und ihre Teilhabe am sozialen Leben zu stärken.
  - Migrant\*innen aller Altersgruppen und Herkunftsländer.

#### Aufgaben der Lotsen:

- Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen.
- Sprachliche Unterstützung und kulturelle Vermittlung.
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und im Bildungsbereich.
- Orientierungshilfe im Alltag (z. B. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Hilfe beim Aufbau sozialer Netzwerke).
- Vermittlung von Sprachkursen und -ressourcen.
- Hilfe bei der Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen.
- Hinweise auf relevante Stellen für rechtliche Beratung und Unterstützung.

- Beratung zu sozialen Leistungen, wie z. B. Kindergeld, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe.
  - Hilfe bei der Integration von Kindern in Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten).
  - Begleitung zu Gesundheitsdiensten und Förderung eines besseren Zugangs zu medizinischer Versorgung.
  - Unterstützung bei der Orientierung im Gesundheitssystem (z. B. Krankenversicherung, Pflege, Schwerbehindertenausweise).
- 5.** Schaffung interkultureller Begegnungsräume, z. B. durch Offene Treffs,
- 6.** Engagement des Schutzes von Ehe und Familie durch Konfliktberatung mit Mediation und die Vermittlung zu professioneller Ehe- und Familienberatung.
- 7.** Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO). Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Personen wird festgestellt und dokumentiert, z.B. durch Einkommensnachweise, Ärztliche Bescheinigungen oder Bescheinigungen von sozialen Einrichtungen.
- 8.** Förderung Jugend- und Altenhilfe:
- Jugendhilfe durch Pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, Hausaufgabenbetreuung, Sprachförderung und Freizeitaktivitäten.
  - Altenhilfe durch Freizeit- und Bildungsangebote, Psychomotorik / Bewegungsangebote und gemeinsame Aktivitäten wie Wandern, Kochen, Kreativität durch Spiel und Spaß.
- 9.** Vermittlung zu Beratungszentren oder digitalen Hilfsportalen (z. B. Telefonhotlines oder Vor-Ort-Beratung),
- 10.** Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen,
- 11.** Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern zur Koordination von Hilfsmaßnahmen,
- 12.** Teilnahme an kommunalen Runden Tischen und Arbeitsgruppen zur Sozialplanung,
- 13.** Organisation von Nachbarschaftsfesten, ehrenamtlichen Aktionen oder sozialen Austauschprogrammen,
- 14.** Organisation von Fachseminaren und Zertifikatskursen,
- 15.** Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten für Ehrenamtliche, z. B. zu interkultureller Kompetenz,
- 16.** Entwicklung innovativer Ansätze, z. B. durch den Einsatz von Technologie in der sozialen Arbeit.

Alle Angebote werden regelmäßig evaluiert und bei Bedarf erweitert, angepasst oder neu konzipiert.

Ziel ist es, benachteiligte Menschen umfassend zu unterstützen und soziale Strukturen durch Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zu stärken. Der Zweck des Vereins umfasst auch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, indem einem breiten Bevölkerungskreis – über die Mitglieder des Vereins hinaus – die Teilnahme an Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des Vereins ermöglicht wird.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung nach (§ 4 AO)**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es erfolgt keine Verteilung von Mitteln an Mitglieder oder Dritte, weder während der Dauer des Vereins noch bei dessen Auflösung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das betrifft keine Honorarzahlungen im steuerlich zulässigen Rahmen, die Mitglieder für ihre Tätigkeit als Dienstleister dem Verein in Rechnung stellen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich aus Spendeneinnahmen, Sponsoringerträgen, öffentlichen Zuschüssen, durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Kursgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Mieterträgen und sonstigen Entgelten und Zuwendungen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im steuerlich zulässigen Rahmen ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung kann auch als pauschale Zahlung erfolgen. Näheres regelt eine noch zu erstellende Geschäftsordnung.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- (4) (Zweckbetrieb) Der Verein kann einen Zweckbetrieb gem. § 65 AO betreiben, der der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Mitgliedschaftsantrag und Austrittserklärung sind in Textform an die Geschäftsführung oder den Vorstandsvorsitzenden zu richten.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.
4. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. (§ 38 BGB).
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der freiwillige Austritt erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
8. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

## § 7 Kommunale und Regionale Untergliederungen

Auf lokaler und regionaler Ebene können Untergliederungen gebildet werden, die den Vereinszweck in ihrem jeweiligen Gebiet umsetzen. Der Vorstand:

- **Regelt** die Arbeit der Untergliederungen auf verschiedenen lokalen sowie regionalen Ebenen durch eine Geschäftsordnung.
- **Überwacht** die Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung und ist weisungsbefugt.
- **Genehmigt** die Nutzung des Namens „Vereinshaus Nasira“ mit regionalem oder lokalem Zusatz.
- **Entscheidet** über die Gründung und Auflösung von Untergliederungen nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Diese soll im ersten Halbjahr nach Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Eingangsstempels bei der Post. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Ebenso ist der Versand der Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds zulässig, sofern dieses dem elektronischen Versand zugestimmt hat.
5. Die Mitgliederversammlung tagt in Präsenz oder in virtueller Form (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Telefon- und / oder Video-Konferenzraum. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Geheime Abstimmungen in Mitgliederversammlungen in virtueller Form oder mit einzelnen virtuell zugeschalteten Mitgliedern erfolgen über ein entsprechendes elektronisches Abstimmungsverfahren.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - Wahl und Entlastung des Vorstands,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins,
  - Wahl, Berufung und Amtszeit
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,
7. Jedes Mitglied des Verbands ist berechtigt, an der Jahresversammlung teilzunehmen; Rederecht haben nur Vorstandsmitglieder, Delegierte und entsandte Vertreter, wenn die Jahresversammlung nichts anderes beschließt.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aufzeichnungen der Mitgliederversammlung in Ton und Bild sind dagegen nicht gestattet. Um Transparenz sicherzustellen, wird das Protokoll allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie im Voraus angekündigt wurden und sowohl der alte als auch der neue Satzungstext beigelegt sind. Ebenso ist die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(2) Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Mitgliedern des Verbandes in der nächsten Bundesversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand durch eine noch zu erstellende schriftliche Regelung und einen Aufgabenverteilungsplan.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen im steuerlich zulässigen Rahmen können jedoch gewährt werden, sofern der zeitliche Umfang und die Verantwortung der Tätigkeit dies erfordern.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu stimmberchtigten Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Eine Kooptierung von weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Stimmrecht ist möglich. Die Anzahl der Kooptierten darf jedoch nicht mehr als zwei Personen übersteigen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss für die restliche Amtsduer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

## **§ 12 (Zuständigkeit des Vorstands)**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts;
  - Kontrolle der Geschäftsführung; soweit kein eigener Geschäftsführer bestellt wird, übernimmt der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsführung selbst;
  - Aufstellung und fortlaufende Aktualisierung einer Geschäftsordnung, welche die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands, der Vertretung nach außen und im Umgang mit etwaigen Angestellten, Mitgliedern und externen Ansprechpartnern regelt;
  - Aufstellung und fortlaufende Aktualisierung einer Gebührenordnung.

## **§ 13 (Beschlussfassung des Vorstands)**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen nach Möglichkeit mit einer Einberufungsfrist von einer Woche unter Nennung einer Tagesordnung eingeladen werden soll.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.

(4) Es können bei Dringlichkeit Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich oder auf elektronischem Weg im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem Verfahren alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasste Beschlüsse sind jedoch im Nachgang schriftlich festzuhalten.

## **§ 14 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Leitung und Finanzführung der Geschäftsstelle gemäß § 30 BGB bestellen.
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

- (3) Der Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung erhalten, die der Vorstand festlegt.
- (4) Der Vorstand überwacht und entlässt den Geschäftsführer.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Humanity First Deutschland e. V.“ die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
  2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  3. Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
-